

fach bestimmte, daß vom 1. Jänner 1842 an alle Befugnisse, welche, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, der Ablöslichkeit unterliegen, nicht weiter durch Verjährung erworben werden könnten, und daß diesen Befugnissen, als ablöslichen, auch die Lehnwaare beizuzählen sei, erscheine um so unbezweifelbarer, da das Ablösungsgesetz selbst Bestimmungen enthalte, in welcher Art und Weise die Abschätzung der Laudemialpflicht zum Behufe der Ablösung erfolgen solle, so wie endlich das Ablösungsgesetz selbst ein Anhalten für die Behauptung, daß die Bestimmungen §. 50 nur auf solche Befugnisse Bezug nähmen, welche der Ablösung auf einseitigen Antrag unterliegen, nicht an die Hand gäbe.

Die Majorität bezieht sich zu Rechtfertigung des abgegebenen Gutachtens in der Hauptsache auf die schon bei der frühern Verhandlung hervorgehobenen Gründe.

Wenn das Ablösungsgesetz §. 50 vorschreibt, daß bei einer nach dem 1. Januar 1842 in Frage kommenden Verjährung ablösbarer Befugnisse nur die bis mit dem Ende des Jahres 1841 vorgekommenen Besitzhandlungen berücksichtigt werden sollen, so kann dasselbe diese Bestimmung auf keine andern Befugnisse angewendet wissen wollen, als auf die, welche der Ablösung auf einseitigen Antrag unterliegen. Dies aus dem Grunde, weil nur unter Voraussetzung einer solchen Vorschrift beiden Theilen, dem Verpflichteten, wie dem Berechtigten, es möglich wird, den andern Theil zur Ablösung aufzufordern und zu nöthigen, und dem Berechtigten die Gelegenheit gegeben wird, durch die Provocation Gewißheit darüber sich zu verschaffen, ob der andere Theil die behauptete Befugniß zugestehet oder nicht. Ungeachtet nun das Ablösungsgesetz bei den meisten der Ablösung unterliegenden Befugnissen die einseitige Provocation ausspricht, so trug dasselbe doch Bedenken, die vorerwähnte Vorschrift sofort mit der Erlassung des Gesetzes eintreten zu lassen, sondern hielt noch einen zehnjährigen Zeitraum offen für diejenigen Besitzhandlungen, welche bei dem Beweise der Verjährung ablösbarer Befugnisse in Frage kommen können.

Wenn das Gesetz hierzu sich veranlaßt fand, wenn es sonach die §. 50 enthaltene Vorschrift als eine Ausnahme von den sonstigen Bestimmungen der Rechtsverfolgung und als eine Beschränkung der letztern erkannte, wenn es mithin selbst in den Fällen, in welchen es vermöge der beiden Theilen nachgelassenen Provocation sofort und zu jeder Zeit möglich war, sich zu überzeugen, ob die behauptete Befugniß bezweifelt werde oder nicht, und dem Betheiligten es jederzeit freistand, das Recht sich zu sichern, mit Vorsicht, Umsicht und Schonung zu Werke ging, so ist nicht anzunehmen, daß es von andern Ansichten sollte ausgegangen sein, in den Fällen, in welchen die Ablösung nur auf gegenseitige Vereinigung stattfindet, in welchen man den Andern nicht nöthigen kann, darüber sich auszusprechen, ob die behauptete Befugniß anerkannt werde, in welchen sich auch sonst eine Gelegenheit nicht darbietet, da bekanntlich die Lehnwaare nicht jährlich entrichtet wird, Kenntniß zu erlangen, ob die Entrichtung bezweifelt werde, und in welchen es mithin nicht möglich wird, sein Recht zu verfolgen. Daß für diese Fälle der Gesetzgeber die Rechtsverfolgung, wenn auch nicht habe abschneiden, doch erschweren und härter sich bezeigen wollen, während er im entgegengesetzten Falle, in dem, welcher durch die nachgelassene Provocation die sofortige Verfolgung des Rechts ermöglicht, Erleichterung gewährte, läßt sich nach dem Sinne und Geiste des Ablösungsgesetzes nicht annehmen. Als eine Härte würde es aber erscheinen, wenn der Gesetzgeber die Bestimmung des §. 50

auch auf die Lehnwaare, welche nur gegen freie Vereinigung bis jetzt noch ablösbar ist, hätte ausgedehnt wissen wollen. Er konnte dies um so weniger, da er, indem er bei der Lehnwaare die einseitige Provocation nicht festsetzte, gleichsam aussprach, es solle dieses Verhältniß, wenn nicht beide Theile dessen Aufhebung wünschten, fortbestehen. Bei solchen Befugnissen aber, in deren Beziehung den Gesetzgeber überwiegende Gründe nicht bestimmen, einen Zwang, eine Nöthigung zu deren Aufhebung eintreten zu lassen, kann auch das Gesetz eine Beschränkung in der Rechtsverfolgung nicht eintreten lassen, muß vielmehr der Ausübung solcher Befugnisse und dem Besitze derselben alle diejenigen Folgen und Wirkungen ungestört zugestehen, welche den Rechten nach zugetheilt werden.

Es konnte sonach, wenn man dies auf die Lehnwaare anwendet, in deren Beziehung die Absicht des Ablösungsgesetzes keine andere ist und sein kann, als den Weg zu bezeichnen, auf welchem zu einer freiwilligen Ablösung dieser Verbindlichkeit zu gelangen sei, keineswegs aber zu einer Ablösung zu nöthigen, auch das Gesetz den Betheiligten nicht derjenigen Mittel berauben, durch welche es demselben möglich wird, im Falle des Beweises in seinem Besitze sich zu schützen, es konnte mithin nicht bestimmen, daß von einem gewissen Zeitpunkte an Besitzhandlungen nicht mehr begründet werden können.

Erwägt man noch den wesentlichen Unterschied, welcher zwischen nothwendiger und freiwilliger Ablösung innen liegt, so wird man zu der Ansicht gelangen, daß die Bestimmung §. 50 auf die Lehnwaare Anwendung nicht leiden könne.

Wenn nun gegenwärtig die Lehnwaare auch auf einseitigen Antrag zur Ablösung gelangen soll, so wird eben so, wie im Ablösungsgesetze hinsichtlich aller übrigen auf einseitige Provocation ablösbarer Befugnisse bestimmt ist, ein derartiger Aufschub auszusprechen sein.

Staatsminister v. Könnert: Das Ministerium muß der geehrten Kammer dringend anrathen, hierin dem Gesetzentwurfe beizupflichten. Es hat das Ministerium bereits bei der frühern Berathung gezeigt, daß die Bestimmung, wie sie hier im Gesetze steht, daß bei einer Beweisführung über die Berechtigung zu Erhebung des Lehngeldes durch Verjährung auch die Handlungen, welche bis zu dem Jahre 1848 als Besitzhandlungen vorkommen können, annoch zu berücksichtigen seien, vollkommen genau mit den Bestimmungen des Ablösungsgesetzes und dem Geiste des Ablösungsgesetzes vom Jahre 1832 übereinstimmt. Ich erlaube mir, dies nochmals kürzlich zu entwickeln. An und für sich muß die Gesetzgebung sich hüten, in Verhältnissen einzugreifen, irgend etwas zu verbieten, wo nicht eine dringende Veranlassung vorliegt, folglich ist es schon an und für sich eine Ausnahme, wenn ein Gesetz bestimmt, daß ein Rechtsverhältniß künftig nicht mehr entstehen soll. Doch können, wie schon erwähnt, wichtige staatswirthschaftliche Gründe vorliegen, dies durch ein Gesetz vorzuschreiben. Diese liegen bei dem Ablösungsgesetze vom Jahre 1832 vor. Man wollte dieses Verhältniß, das seither zwischen den berechtigten und verpflichteten Grundstücken bestand, auflösen, man nöthigte den einen Theil dazu, auf den Antrag des andern das Verhältniß gegen eine Entschädigung aufzuheben. Nun mußte allerdings die